

Schutzkonzept (sexueller) Gewalt

TuS 08 Rheinberg e.V.

Fassung vom 17.04.26

Sara Siewert

17.04.26

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
Teil 1: Grundlagen und Richtlinien		4
2.	Warum sind Kinderschutzkonzepte in Vereinen und Verbänden notwendig? ...	4
3.	Gesetzliche Grundlagen	4
4.	Was bedeutet Kindeswohlgefährdung?	6
4.1	Was ist sexualisierte Gewalt?	8
4.2	Handlungsempfehlungen im Falle einer Kindeswohlgefährdung	9
4.3	Kinderschutz im Verein und Maßnahmen gegen (sexualisierte) Gewalt im Sport	10
Teil 2: Schutzkonzept des Vereins „TuS 08 Rheinberg e.V.“		12
5.	Maßnahmen zum Schutz und zur Prävention im TuS 08 Rheinberg e.V.	12
5.1	Erweitertes Führungszeugnis als Präventionsmaßnahme	13
5.2	Verhaltenskodex	13
5.3	Verhaltensregeln: „TuS. 08 Rheinberg e.V.“	14
5.4	Verhaltensregeln für die Mitglieder.....	15
5.5	Handlungsempfehlungen – Kinderrechte im TuS 08 Rheinberg e.V.	16
6	So handelt der „TuS 08 Rheinberg e.V.“ in einem Verdachtsfall.....	19
6.1	Akute Notfälle	20
7	Ansprechpersonen	20
8	Rechtliche Grundlagen des SGB VIII im Schutzkonzept vom „TuS 08 Rheinberg e.V.“	22
8.1	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII).....	22
8.2	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)	22
8.3	§11 SGB VIII – Jugendarbeit.....	23
Literaturverzeichnis:		24
Anlage.....		25

1. Einleitung

Im „TuS 08 Rheinberg e.V.“¹ begegnen sich Menschen in vielfältigen Rollen – Trainer, Präsidiumsmitglieder, Betreuer, Schiedsrichter, Eltern und andere. Gemeinsam teilen wir die Verantwortung, eine respektvolle und vorbildliche Haltung insbesondere im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen des Vereins zu fördern und zu leben. Ein wertschätzendes Miteinander und ein sicheres Umfeld sind entscheidend, damit sich unsere jungen Mitglieder nicht nur sportlich entfalten können, sondern sich jederzeit wohl und geschützt fühlen.

Angesichts der tragischen Fälle von Missbrauch in der Jugendarbeit ist es unser Ziel, eine sichere Umgebung für alle Kinder und Jugendlichen im Verein zu gewährleisten. Der TuS setzt sich klar dafür ein, dass (sexualisierte) Gewalt bei uns keinen Platz hat.

Zu diesem Zweck haben wir ein Schutzkonzept entwickelt, die einen freundlichen und fairen Umgang untereinander fördern und klare Regeln, wie wir mit unseren Kindern und Jugendlichen umgehen.

Das Präsidium des TuS steht für einen sicheren und gewaltfreien Sport. Jegliche Form von Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, wird entschieden abgelehnt. Wir setzen uns aktiv dafür ein, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich alle Mitglieder geschützt fühlen können. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt uns besonders am Herzen. Durch präventive Maßnahmen und eine klare Haltung möchten wir sicherstellen, dass Übergriffe keinen Raum in unserem Verein finden. Sollte es dennoch zu Vorfällen kommen, stehen wir den Betroffenen mit unterstützenden Maßnahmen und klaren Handlungsabläufen zur Seite.

¹ Fortlaufend TuS genannt

Teil 1: Grundlagen und Richtlinien

2. Warum sind Kinderschutzkonzepte in Vereinen und Verbänden notwendig?

In Deutschland sind Kinder und Jugendliche leider häufig von Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung betroffen, was teils langfristige Auswirkungen auf ihre physische und psychische Gesundheit hat. Um solchen Gefährdungen vorzubeugen und diese frühzeitig zu erkennen, spielen Vereine und Verbände eine zentrale Rolle. Sie bieten den jungen Menschen wichtige Lebensräume, die ihre Entwicklung unterstützen und fördern, aber auch Risiken in sich bergen können (vgl. Thüringer Kinderschutzkonzept).

Vereine wie Sportgruppen oder Jugendorganisationen sind Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche ausprobieren können, ihre Identität entwickeln und wertvolle soziale Erfahrungen sammeln. Doch gerade diese offenen Strukturen können auch zu Gelegenheiten führen, in denen Risiken wie Grenzverletzungen oder Übergriffe entstehen, sei es durch andere Kinder oder Mitarbeitende. Um diesen Gefahren vorzubeugen, sind klare Kinderschutzkonzepte notwendig. Sie ermöglichen es, präventive Maßnahmen zu ergreifen und Verhaltensweisen zu etablieren, die sowohl Kinder als auch Mitarbeitende schützen (vgl. Thüringer Kinderschutzkonzept).

Ein gut strukturiertes Kinderschutzkonzept bietet nicht nur eine präventive Grundlage, sondern ermöglicht auch schnelle und effektive Reaktionen, wenn es zu Verdachtsmomenten kommt. Es schafft somit einen sicheren Raum, in dem sich Kinder und Jugendliche gesund entwickeln und entfalten können, ohne Angst vor Gewalt oder Missbrauch haben zu müssen.

3. Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen eines Schutzkonzeptes spielen bestimmte rechtliche Grundlagen eine entscheidende Rolle, insbesondere die Regelungen des SGB VIII (Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe), die die Beteiligung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleisten. Diese rechtlichen Vorgaben sind nicht nur

für den Schutz von Kindern und Jugendlichen wichtig, sondern auch für deren aktive Mitgestaltung und Eigenverantwortung im Vereinsleben.

Nachfolgend werden zentrale Paragraphen des SGB VIII erläutert, die für das Schutzkonzept des Vereins von Bedeutung sind.

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

Paragraph 8 regelt das Recht von Kindern und Jugendlichen, bei Entscheidungen, die sie betreffen, mitzubestimmen. Sie dürfen ihre Meinung äußern und diese muss angemessen berücksichtigt werden. Fachkräfte der Jugendhilfe sind verpflichtet, Kinder und Jugendliche in Entscheidungsprozesse einzubeziehen und ihre Ansichten ernst zu nehmen.

§ 8a Abs. 4 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen, die Angebote für Kinder und Jugendliche bereitstellen, muss festgelegt werden, dass Fachkräfte bei Verdacht

auf eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen die Situation genau untersuchen. Dabei soll eine erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden, die bei der Einschätzung hilft. Außerdem sollen, wenn es den Schutz des Kindes nicht gefährdet, auch die Eltern und das Kind oder der Jugendliche selbst in diesen Prozess einbezogen werden.

§11 SGB VIII – Jugendarbeit

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“.

Dieser Paragraph betont die Bedeutung der Jugendarbeit für die Förderung der Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Verantwortung von Jugendlichen. Angebote der Jugendarbeit sollen nicht nur die Interessen junger Menschen ansprechen, sondern auch deren aktive Mitgestaltung und Verantwortung in der Gesellschaft fördern.

Die Paragraphen des SGB VIII bilden die Grundlage für das Schutzkonzept, da sie klare Vorgaben machen, wie der Schutz und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen rechtlich zu gestalten sind. Der Verein ist verpflichtet, nicht nur den Schutz der Kinder sicherzustellen, sondern ihnen auch die Möglichkeit zu geben, Verantwortung zu übernehmen und aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Indem der TuS diese rechtlichen Vorgaben umsetzt, fördert er nicht nur das Wohl seiner Mitglieder, sondern schafft auch eine vertrauensvolle und respektvolle Atmosphäre, die den jungen Menschen die Chance gibt, sich zu entwickeln und ihre Rechte wahrzunehmen.

4. Was bedeutet Kindeswohlgefährdung?

Das Kindeswohl bezieht sich auf das allgemeine Wohlergehen eines Kindes und wird anhand verschiedener Kriterien bewertet. Dazu gehört, wie das Kind und seine Eltern mit einer Trennung oder Scheidung umgehen, wie ihre Beziehung zueinander gestaltet ist und wie stark die emotionalen Bindungen des Kindes zu seinen Eltern sind. Auch die Stabilität der Erziehung und die Frage, wie sicher sich das Kind fühlt, spielen eine wesentliche Rolle. Weiterhin ist es wichtig, wie gut das Kind zu beiden Elternteilen eine

positive Beziehung pflegt und wie es selbst über seine Betreuung denkt. Das Kindeswohl umfasst auch das Recht auf Achtung der Menschenwürde, auf Leben, körperliche Unversehrtheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit (vgl. Jura Forum).

Eine Gefährdung des Kindeswohls tritt auf, wenn die Lebensumstände des Kindes seine Bedürfnisse nicht ausreichend erfüllen. Dies kann geschehen, wenn Eltern ihre elterliche Verantwortung missbrauchen, das Kind vernachlässigt wird oder wenn Dritte das Kind missbräuchlich behandeln. Eine Kindeswohlgefährdung kann sich in unterschiedlichen Formen zeigen, etwa durch Missbrauch, Vernachlässigung oder Misshandlungen. Sie wird unterteilt in das aktive Handeln der Eltern, wie Gewaltanwendung, und das Unterlassen von Fürsorgepflichten, wie etwa Vernachlässigung (vgl. Jura Forum). Die Beurteilung des Kindeswohls erfolgt oft anhand der sogenannten „Trias“, die Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellen Missbrauch umfasst.

Vernachlässigung kann sich in verschiedenen Formen manifestieren, zum Beispiel als körperliche, emotionale oder erzieherische Vernachlässigung. Sie liegt vor, wenn Eltern wiederholt ihre Fürsorgepflichten nicht erfüllen, was zu physischen oder psychischen Schäden führen kann.

Misshandlungen werden in psychische und physische Misshandlung unterteilt. Psychische Misshandlung bedeutet, dass das Kind von seinen Eltern das Gefühl erhält, unerwünscht oder wertlos zu sein. Physische Misshandlung umfasst körperliche Gewalt oder Zwang, die das Kind sowohl körperlich als auch psychisch schädigen können.

Sexueller Missbrauch bezeichnet Situationen, in denen ein Kind von seinen Eltern oder anderen Bezugspersonen in unangemessene sexuelle Handlungen verwickelt wird. Die Beurteilung dieses Verhaltens ist besonders herausfordernd, da einerseits die gesunde sexuelle Entwicklung des Kindes geschützt werden muss, andererseits aber die Grenze zwischen normalen, altersgerechten Erkundungen und unzulässigen Handlungen oft schwer zu ziehen ist (vgl. Jura Forum).

In all diesen Fällen wird das Kindeswohl erheblich gefährdet, wenn die Lebensumstände des Kindes seine Rechte und seine gesunde Entwicklung beeinträchtigen.

4.1 Was ist sexualisierte Gewalt?

Gewalt tritt in vielfältigen Formen auf und beginnt nicht erst mit körperlichen Übergriffen. Sie kann auch durch verbale Drohungen, Beleidigungen, belästigendes Verhalten oder versuchtes Kontrollverhalten ausgeübt werden. Gewalt betrifft Menschen unabhängig von ihrem Alter, Geschlecht oder sozialen Status. Sie kann sowohl in der Privatsphäre zu Hause als auch in der Öffentlichkeit, am Arbeitsplatz oder im digitalen Raum stattfinden. Besonders häufig sind Frauen von Gewalt innerhalb von Partnerschaften betroffen, jedoch sind auch Männer nicht vor gewaltsamen Handlungen geschützt (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Formen der Gewalt).

Sexualisierte Gewalt umfasst alle Arten von Übergriffen, die die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen verletzen. Sie geht immer mit einem ungleichen Machtverhältnis einher, bei dem Täter versuchen, ihren Willen gewaltsam oder manipulativ durchzusetzen. Diese Form der Gewalt hat nichts mit Sexualität oder Lust zu tun, sondern vielmehr mit dem Ziel, das Opfer zu erniedrigen, abzuwerten und zu demütigen. Sie kann sich durch sexuelle Handlungen oder durch unangemessene, sexualisierte Kommunikation äußern (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Formen der Gewalt).

Zu sexualisierter Gewalt zählen unter anderem körperliche Übergriffe, wie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch, bei denen das Opfer gegen seinen Willen zu sexuellen Handlungen gezwungen wird. Darüber hinaus gehören zu sexualisierter Gewalt auch Belästigungen, die nicht zwangsläufig körperlicher Natur sind. Hierzu zählen beispielsweise ungewollte sexuelle Bemerkungen, obszöne Gesten, anstößige Blicke oder das Versenden von pornografischem Material. Diese Formen der Gewalt können ebenso traumatisierende Auswirkungen auf die betroffenen Personen haben und die sexuelle Selbstbestimmung und das Wohlbefinden der Opfer erheblich beeinträchtigen (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Formen der Gewalt).

4.2 Handlungsempfehlungen im Falle einer Kindeswohlgefährdung

Im Fall einer Gefährdung des Kindeswohls ist der Staat verpflichtet, einzugreifen, um das Kind zu schützen. Laut § 1666 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch² stehen dem Staat verschiedene Maßnahmen zur Verfügung, die die Eltern dazu anhalten, ihr Verhalten zu ändern. Dazu gehören gerichtliche Anordnungen, wie etwa die Verpflichtung zur Nutzung öffentlicher Hilfen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe), die Sicherstellung der Schulpflicht oder das Verbot, bestimmte Orte zu betreten, an denen sich das Kind aufhält. In schwerwiegenden Fällen kann das Gericht auch das Sorgerecht entziehen (vgl. Jura Forum).

Welche dieser Maßnahmen ergriffen wird, hängt von der Schwere der Gefährdung ab und davon, welche negativen Folgen das Verhalten der Eltern für das Kind hat. Wird eine ernsthafte Schädigung des Kindes bereits festgestellt, wird entsprechend gehandelt (vgl. Jura Forum).

Das Jugendamt ist häufig in solche Verfahren involviert, um die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu überprüfen und eine Einschätzung zur Gefährdung des Kindes zu geben. Dabei steht der Schutz des Kindes immer an oberster Stelle (vgl. Jura Forum).

Im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung sollten folgende Schritte beachtet werden:

1. Sicherheit des Kindes: Der Schutz des Kindes hat immer höchste Priorität. Es ist wichtig, ruhig zu bleiben und das Kind ernst zu nehmen. Das Kind sollte in einem sicheren Raum sprechen können, ohne Druck ausgesetzt zu sein. Vertrauen und Unterstützung sind entscheidend.
2. Beratung einholen: Bei Unsicherheiten sollte eine vertraute Person oder eine Fachkraft im Bereich Kinderschutz konsultiert werden. Die Fachkraft hilft, die Situation zu bewerten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
3. Zusammenarbeit mit Fachkräften: Eine Fachkraft im Kinderschutz hilft dabei, das Gefährdungsrisiko für das Kind zu bewerten. Das weitere Vorgehen sollte gemeinsam mit der Fachkraft geplant werden.

² Abkürzung: BGB

4.3 Kinderschutz im Verein und Maßnahmen gegen (sexualisierte) Gewalt im Sport

Der Verein spielt eine zentrale Rolle im Kinderschutz und setzt wichtige Maßnahmen um, wie die Ernennung einer Ansprechperson, regelmäßige Fortbildungen und die klare Definition von Kinderschutzrichtlinien. Ein Verhaltenskodex sowie regelmäßige Schulungen für Übungsleiter und Betreuer tragen zur Sensibilisierung bei, während das erweiterte Führungszeugnis in sensiblen Bereichen und die Aufnahme des Kinderschutzes in die Satzung die langfristige Verankerung sicherstellen. Diese Maßnahmen garantieren, dass Kinderschutz im Verein nicht nur rechtlich, sondern auch gelebtes Prinzip ist.

Das Aktionsprogramm des Landessportbundes NRW und der Sportjugend NRW fördert präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und stärkt Interventionsmöglichkeiten, um die Sicherheit in Sportvereinen zu gewährleisten. Dabei orientiert sich der TuS an einem 10-Punkte-Konzept (vgl. 10 Punkte Aktionsprogramm).

1. Vereine entwickeln individuelle Präventionskonzepte, unterstützt durch Leitfäden des Landessportbundes NRW.
2. Regelmäßige Informationsveranstaltungen und Seminare erhöhen das Bewusstsein der Vereinsmitglieder.
3. Ein Leitfaden informiert Eltern über Präventionsmaßnahmen und Verhaltensrichtlinien.
4. Ansprechpersonen werden geschult, um bei Verdachtsfällen als erste Kontaktstelle zu fungieren.
5. Ein Interventionsleitfaden hilft Vereinen, richtig in Krisensituationen zu handeln.
6. Prävention und Intervention werden verpflichtend in Lizenzprogramme aufgenommen.
7. Alle in der Jugendarbeit Tätigen unterzeichnen einen Ehrenkodex, der Prävention und Respekt betont.
8. Für ehrenamtlich Tätige in sensiblen Bereichen wird ein erweitertes Führungszeugnis empfohlen.
9. Die Zusammenarbeit mit Fachstellen wie der Aktion Jugendschutz NRW wird intensiviert.

10. Ein jährlicher Bericht zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Maßnahmen wird erstellt.

Diese Maßnahmen schaffen eine solide Grundlage, um präventive Maßnahmen nachhaltig in den Sportstrukturen zu verankern und ein sicheres Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten.

Teil 2: Schutzkonzept des Vereins „TuS 08 Rheinberg e.V.“

5. Maßnahmen zum Schutz und zur Prävention im TuS 08 Rheinberg e.V.

Der TuS setzt sich aktiv dafür ein, ein sicheres und respektvolles Umfeld für alle Mitglieder zu schaffen, insbesondere für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Personen. Das Schutzkonzept verfolgt das Ziel, potenzielle Gefährdungen wie Gewalt, Missbrauch oder Diskriminierung frühzeitig zu erkennen und wirksam zu verhindern.

Die wesentlichen Ziele und präventive Maßnahmen des Schutzkonzepts beinhalten:

- Prävention: Frühzeitiges Erkennen und Verhindern von Gefährdungen
- Sensibilisierung: Stärkung des Bewusstseins für respektvollen Umgang und mögliche Risiken
- Verantwortung: Etablierung klarer Strukturen und Handlungsanweisungen zum Schutz aller Beteiligten
- Transparenz: Offene Kommunikation und eine klare Vorgehensweise im Umgang mit Risiken und Vorfällen

Das Schutzkonzept dient als verbindliche Grundlage für alle Mitglieder, Ehrenamtliche und Mitarbeitende, um präventive Maßnahmen umzusetzen und im Falle von Verdachtsfällen angemessen zu handeln. Es fördert ein gemeinsames Bewusstsein für den verantwortungsvollen Umgang miteinander und die Einhaltung ethischer Werte. Durch eine kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung des Konzepts wird sichergestellt, dass der TuS ein sicherer Ort bleibt, der Vertrauen, Chancengleichheit und ein respektvolles Miteinander fördert.

Der TuS orientiert sich mit seinem Schutzkonzept am 10-Punkte-Aktionsprogramm des Landessportbundes NRW sowie der Sportjugend NRW (vgl. 10 Punkte Aktionsprogramm), um präventive und intervenierende Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes zu stärken. Dabei legt der Verein besonderen Wert auf eine verantwortungsbewusste und achtsame Vereinsführung.

5.1 Erweitertes Führungszeugnis als Präventionsmaßnahme

Das Präsidium des TuS legt fest, dass die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis vor Beginn der Tätigkeit, sowie alle fünf Jahre durchgeführt wird. Das Führungszeugnis darf bei der Einsichtnahme maximal drei Monate alt sein. Bei Einträgen nach § 72a Abs. 4 SGB VIII wird die betroffene Person nicht für Tätigkeiten im Verein eingesetzt. Auch bei anderen relevanten Straftaten oder Gründen kann in Absprache mit der Geschäftsführung entschieden werden, dass eine Person nicht (mehr) eingesetzt werden kann.

Diese Regelungen müssen den Mitarbeitenden transparent kommuniziert werden, sodass alle Beteiligten wissen, in welchen Situationen ein aktuelles Führungszeugnis erforderlich ist, um ihre Tätigkeit im Verein aufnehmen oder fortsetzen zu können. Das erweiterte Führungszeugnis dient dem Schutz der Kinder und Jugendlichen, indem es sicherstellt, dass keine Person mit relevanten Vorstrafen, die eine Gefahr für die Betreuung darstellen könnten, im Verein tätig wird. Diese Maßnahme ist ein wichtiger Bestandteil der präventiven Sicherheitsvorkehrungen des Vereins.

5.2 Verhaltenskodex

Ein klar definierter Verhaltenskodex sowie regelmäßige Schulungen für Übungsleiter, Betreuer und alle anderen Mitarbeitenden sind von wesentlicher Bedeutung, um ein sicheres und respektvolles Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten. Alle Mitarbeitenden sollten sich aktiv mit den Schutzrichtlinien des TuS auseinandersetzen, um ein gemeinsames Verständnis für die Verantwortung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu entwickeln.

Dies kann durch die Unterzeichnung von Vereinbarungen (siehe Anlage A) erfolgen, in denen die Einhaltung der Richtlinien ausdrücklich bestätigt wird, sowie durch die Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen, die sicherstellen, dass alle auf dem neuesten Stand der rechtlichen und pädagogischen Anforderungen bleiben. Auf diese Weise wird nicht nur das Bewusstsein für den Schutz von Kindern und Jugendlichen gestärkt, sondern auch die Qualität der Betreuung und Anleitung durch die Mitarbeitenden kontinuierlich verbessert.

5.3 Verhaltensregeln: „TuS. 08 Rheinberg e.V.“

Der Tus hat sich an die Verhaltensregeln der „Basketball-Gemeinschaft Kamp-Lintfort 1954 e.V.“ orientiert, da diese als besonders geeignet und hilfreich erachtet wurden, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen sowie der Vereinsmitarbeitenden zu gewährleisten. Verstöße gegen die Verhaltensregeln werden entsprechend geahndet (vgl. Schutzkonzept der Basketball-Gemeinschaft Kamp-Lintfort 1954 e.V.). Die nachfolgende Tabelle (Tabelle 1) gibt einen Überblick über die Verhaltensregeln.

Tabelle 1: Verhaltensregeln für die Vertreter*innen des „TuS 08 Rheinberg e.V.“

Verhaltensregel	Definition
1. <u>Freiwilligkeit</u>	Jede*r Teilnehmer*in entscheidet selbst, an einer Übung teilzunehmen.
2. <u>Respektvolle Sprache</u>	Rassistische, sexistische und gewalttätige Äußerungen sind unzulässig.
3. <u>Körperlicher Kontakt</u>	Körperliche Berührungen mit Kindern und Jugendlichen dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung erfolgen und müssen im Rahmen des Trainingszwecks bleiben. Sie sind sofort zu beenden, wenn die Zustimmung entzogen wird.
4. <u>Einzeltraining</u>	Einzeltraining darf nur unter der Präsenz einer weiteren Person oder bei offener Tür stattfinden, um jederzeit Transparenz zu gewährleisten.
5. <u>Privatbereich</u>	Kinder und Jugendliche dürfen nicht in den privaten Bereich von Betreuer*innen mitgenommen oder dort übernachten.
6. <u>Dusche/Umkleide</u>	Wir duschen nicht mit Kindern und Jugendlichen und sind während des Umziehens nur bei Bedarf anwesend. Hilfe beim An- oder Ausziehen erfolgt nur nach Zustimmung des Kindes und wenn möglich durch gleichgeschlechtliche Erwachsene.
7. <u>Übernachtung</u>	Bei Übernachtungsmaßnahmen wie Freizeiten/Trainingslagern schlafen Betreuer*innen nicht in denselben Zimmern wie die Kinder und Jugendlichen. Türen bleiben offen, wenn ein Betreuer mit einem Kind im Zimmer ist.
8. <u>Keine Privatgeschenke</u>	Geschenke an Kinder dürfen nur mit vorheriger Absprache mit einem weiteren Mitarbeiter*innen gegeben werden.

9. <u>Umgang mit Fotos/Videos</u>	Kinder und Jugendliche dürfen nur mit deren und der Zustimmung der Eltern fotografiert oder gefilmt werden.
10. <u>Kommunikation</u>	Es werden keine vertraulichen Gespräche oder „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geführt, weder in Chats noch per E-Mail oder in sozialen Netzwerken. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.
11. <u>Transparenz</u>	Änderungen von Regeln oder Ausnahmen müssen mit einer weiteren verantwortlichen Person oder den Eltern abgesprochen werden.
12. <u>Verdachtsfälle und Notfälle</u>	Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder anderen Konflikten wird umgehend professionelle Unterstützung hinzugezogen und die verantwortlichen Stellen werden informiert. Der Schutz der Betroffenen steht dabei an erster Stelle.

Eigene Darstellung

Quelle: vgl. Schutzkonzept der Basketball-Gemeinschaft Kamp-Lintfort 1954 e.V.

5.4 Verhaltensregeln für die Mitglieder

Basierend auf dem Schutzkonzept der Basketball-Gemeinschaft Kamp-Lintfort 1954 e.V. gelten im TuS folgende Verhaltensregeln (siehe Anlage C), die von allen Mitgliedern einzuhalten sind (vgl. Schutzkonzept der Basketball-Gemeinschaft Kamp-Lintfort 1954 e.V.):

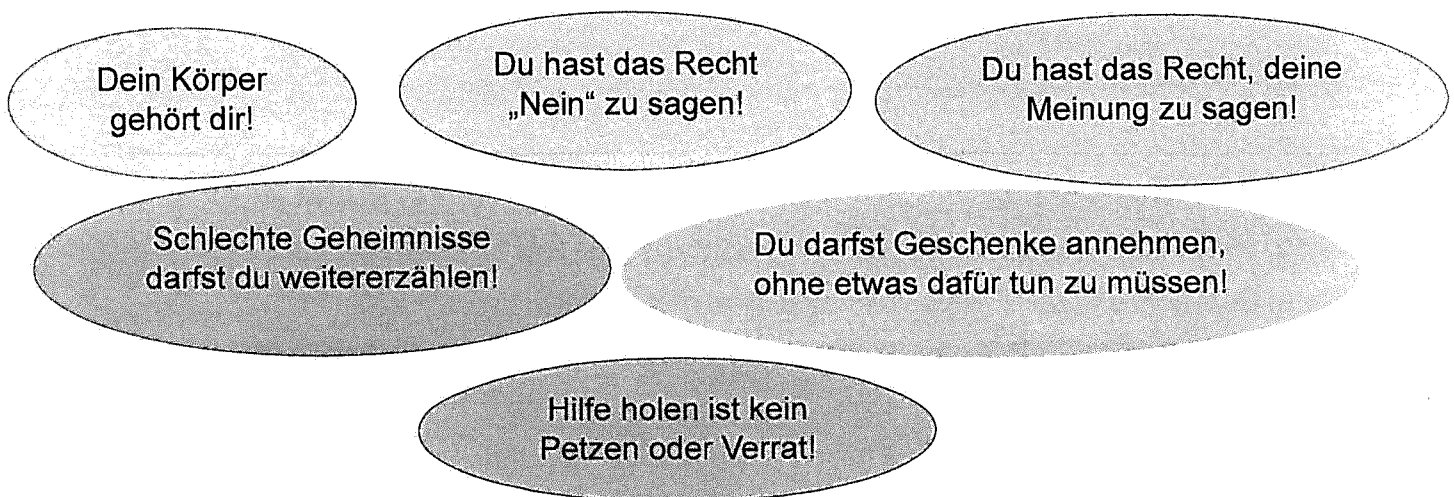
1. Ich behandle andere mit dem gleichen Respekt, den ich selbst erwarte.
2. Ich diskriminiere niemanden aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer oder ethnischer Herkunft, Religion, Kleidung, Hautfarbe oder Behinderung.
3. Ich respektiere das Recht anderer auf körperliche Unversehrtheit und verzichte auf jegliche Form von Gewalt, sei es physischer, psychischer oder sexualisierter Art.
4. Ich respektiere die persönlichen Grenzen anderer und akzeptiere das Recht jeder Person, ein Nein zu äußern.

5. Ich verbreite keine Texte, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen ohne die Zustimmung der betroffenen Personen in Medien oder sozialen Netzwerken.
6. Ich erlaube es allen, ihre Gefühle und Wünsche frei auszudrücken.
7. Ich setze mich aktiv für Fair Play ein und lehne Tricks oder Betrug im sportlichen Wettbewerb und Vereinsleben ab.
8. Ich stelle mich gegen gewalttätiges, sexistisches, rassistisches oder abwertendes Verhalten, egal ob durch Worte, Taten, Bilder oder Videos.
9. Ich unterstütze andere, wenn sie Hilfe benötigen und sich selbst nicht helfen können.
10. Ich übernehme Verantwortung, wenn diese Spielregeln missachtet werden, und hole bei Bedarf eine Betreuerin oder einen Betreuer hinzu. Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit diesen zehn Spielregeln einverstanden.
11. Ich fördere ein inklusives Umfeld, in dem sich alle Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, Identität oder ihren Fähigkeiten akzeptiert und respektiert fühlen.
12. Ich halte mich an die Vereinsrichtlinien und fördere das Wohl des gesamten Teams, indem ich aktiv zu einer positiven und respektvollen Atmosphäre beitrage.

5.5 Handlungsempfehlungen – Kinderrechte im TuS 08 Rheinberg e.V.

Die **Abbildung 1** verdeutlicht die Bedeutung der Kinderrechte und zeigt auf, wie Kinder und Jugendliche durch die Stärkung ihrer Rechte in ihrer Entwicklung gefördert werden. Sie hebt die zentralen Aspekte des Schutzes und der Mitbestimmung hervor und unterstreicht, wie diese Rechte zu einem sicheren und respektvollen Umfeld für Kinder beitragen. Durch diese Darstellungen werden den Kindern und Jugendlichen ihre Rechte bewusst gemacht, sodass sie in der Lage sind, ihre Ansprüche zu erkennen und aktiv wahrzunehmen (vgl. Präventions- und Schutzkonzept für Vereine und Verbände: KJR KinderJugendring Sigmaringen).

Abbildung 1: Kinderrechte: Kinder und Jugendliche stärken



Eigene Darstellung.

Quelle: vgl. Präventions- und Schutzkonzept für Vereine und Verbände: KJR KinderJugendring Sigmaringen.

Es ist außerdem von Bedeutung, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte zu informieren. Sie sollten aktiv einbezogen werden, insbesondere in Angelegenheiten, die sie direkt betreffen, da ihre Beteiligung hierbei von großer Wichtigkeit ist. Kinder und Jugendliche sollen gestärkt werden. Die Wünsche, Erwartungen und Grenzen der Kinder und Jugendlichen sind zu respektieren und ernst zu nehmen. Darüber hinaus ist es essenziell, ihnen die zuständigen Ansprechpersonen vorzustellen (vgl.: Präventions- und Schutzkonzept für Vereine und Verbände: KJR KinderJugendring Sigmaringen).

Das Setzen und Respektieren von Grenzen (**siehe Abbildung 2**) ist ein fundamentaler Bestandteil eines respektvollen Miteinanders. Es umfasst die Unterscheidung zwischen Verhalten, das die persönlichen Grenzen wahrt und Verhaltensweisen, die diese überschreiten. Die folgende Abbildung zeigt, wie sich unterschiedliche Handlungen in drei Kategorien einordnen lassen: grenzwahrend, grenzwertig und grenzverletzend (vgl. Präventions- und Schutzkonzept für Vereine und Verbände: KJR KinderJugendring Sigmaringen und Schutzkonzept der Basketball-Gemeinschaft Kamp-Lintfort 1954 e.V.).

Abbildung 2: Grenzen setzen und respektieren: Vom Grenzwahrenden Verhalten bis zu Grenzverletzungen

Grenzwahrend:

Handlungen ankündigen, Hilfestellung, Wertschätzung, aufmerksames Zuhören, Ehrlichkeit, Transparenz, Konsequenz sein, High Five, klare Regeln vereinbaren, usw.

Dieses Verhalten ist in Ordnung!

Grenzwertig:

Gemeinsames Umkleiden, Bevorzugen Einzelner, Blicke, auslachen, anschreien, ungefragtes anfassen, usw.

Dieses Verhalten finde ich nicht akzeptabel!

Grenzverletzend:

Küssen, anzügliche Bemerkungen, Grabschen intim anfassen, Zwingen, schlagen, geschlechterdiskriminierende Bemerkungen, Angst machen, Misshandlungen, usw.

Dieses Verhalten ist unter allen Umständen falsch!

Eigene Darstellung.

Quelle: vgl. Präventions- und Schutzkonzept für Vereine und Verbände: KJR KinderJugendring Sigmaringen.

vgl. Schutzkonzept der Basketball-Gemeinschaft Kamp-Lintfort 1954 e.V.

Grenzen zu wahren ist entscheidend für ein harmonisches Zusammenleben. Während grenzwahrendes Verhalten auf Respekt und Rücksichtnahme basiert, können grenzwertige und grenzverletzende Handlungen zu Unbehagen oder sogar zu ernsthaften Konflikten führen. In der Abbildung werden Beispiele für jede dieser Verhaltensweisen veranschaulicht.

Die Fähigkeit, Grenzen zu erkennen und zu respektieren, ist entscheidend für eine gesunde Kommunikation und das Vertrauen zwischen Menschen. Die Abbildung bietet eine klare Darstellung von Verhaltensweisen, die von grenzwahrend bis hin zu grenzverletzend reichen und macht deutlich, welches Verhalten akzeptabel ist und welches nicht.

6 So handelt der „TuS 08 Rheinberg e.V.“ in einem Verdachtsfall

Die Handlungsschritte basieren auf dem Präventions- und Schutzkonzept für Vereine und Verbände des Landkreises Sigmaringen (vgl. Präventions- und Schutzkonzept für Vereine und Verbände: KJR KinderJugendring Sigmaringen). Im Falle eines Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung sind die folgenden Schritte (Tabelle 2) zu beachten:

Tabelle 2: Handlungsschritte und Empfehlungen

Handlungsschritte	Erläuterung und Empfehlung
<u>Ruhe bewahren</u>	Besonnenes Handeln hilft, unnötige Fehlentscheidungen zu vermeiden.
<u>Zuhören und Transparenz schaffen</u>	Glauben Sie dem Kind oder Jugendlichen und besprechen Sie die nächsten Schritte. Informieren Sie darüber, dass weitere Hilfe oder Beratung hinzugezogen wird.
<u>Kindesschutz sicherstellen</u>	Der Schutz des Kindes hat oberste Priorität. Nehmen Sie das Kind ernst und schaffen Sie einen sicheren, druckfreien Raum für Gespräche. Vertrauen und Unterstützung sind essenziell.
<u>Beratung einholen</u>	Wenden Sie sich bei Unsicherheiten an eine vertrauenswürdige Person oder eine Fachkraft im Kinderschutz. Diese hilft, die Situation einzuschätzen und geeignete Maßnahmen einzuleiten.
<u>Zusammenarbeit mit Fachkräften</u>	Eine Kinderschutz-Fachkraft bewertet das Risiko und plant gemeinsam mit Ihnen die nächsten Schritte. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen bleibt bei den handelnden Personen oder dem Verein.
<u>Dringlichkeit prüfen</u>	Handeln Sie sofort, wenn akute Gefahr besteht, um weitere Risiken zu vermeiden.
<u>Dokumentation</u>	Erfassen Sie alle relevanten Details, um diese gegebenenfalls für ein späteres Strafverfahren nachweisen zu können.
<u>Eigene Grenzen beachten</u>	Sie sind weder ein juristischer noch ein therapeutischer Ansprechpartner. Handeln Sie nur im Rahmen dessen, was für Sie möglich und angenehm ist.

Eigene Darstellung

Quelle: vgl. Präventions- und Schutzkonzept für Vereine und Verbände: KJR KinderJugendring Sigmaringen.

6.1 Akute Notfälle

Im Falle von akuten Notfällen ist es entscheidend, schnell und angemessen zu handeln, um den betroffenen Personen den bestmöglichen Schutz und Unterstützung zu bieten (vgl. Schutzkonzept der Basketball-Gemeinschaft Kamp-Lintfort 1954 e.V.).

1. Soforthilfe: Bei akuten Bedrohungen sollten das Jugendamt oder die Polizei umgehend kontaktiert werden.
2. Medizinische Versorgung: Bei Gewalt oder Vergewaltigung ist ein (Not-)Arzt zu rufen, wobei die Polizei nur mit Zustimmung der betroffenen Person eingeschaltet werden sollte.
3. Dokumentation: Alle Vorfälle und Meldungen sind zu protokollieren und an die zuständige Ansprechperson weiterzuleiten.

Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass die betroffenen Personen bestmöglich geschützt werden und angemessene Unterstützung erhalten.

7 Ansprechpersonen

Ansprechperson/ Institution	Kontakt	Arbeitsbereich
Sara Siewert (Ansprechperson für das Schutzkonzept gegen (sexuelle) Gewalt und dessen Umsetzung beim TuS 08 Rheinberg e.V.)	E-Mail: kinderschutz- tus08rheinberg.outlook.de	Die verantwortliche Ansprechperson ist für Fragen, Anliegen oder Beschwerden erreichbar. Fachberatung sowie die direkte Betreuung Betroffener gehören jedoch nicht zu ihren Aufgaben.
Koordinatorin Netzwerk Kinderschutz	Telefon: 02843 171 179 E-Mail: ricarda.vandenberg@rhein- berg.de	Schutz von Kindern und Jugendlichen, Beratung und Unterstützung bei Verdacht auf Missbrauch, Koordination des Netzwerks Kinderschutz
Polizei Rheinberg	Telefon: 0 28 43 / 92 76 0 E-Mail: poststelle.rheinberg@poliz- ei.nrw.de	Strafrechtliche Ermittlungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, Notfallhilfe und Schutz

Kinderschutzbund Ortsverband Wesel	Telefon: (0281) 33 950 0 E-Mail: verwaltung@dksb-wesel.de	Beratung, Prävention und Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Familien bei sexueller Gewalt
Kriseninterventionsteam Kreis Wesel	Telefon: 0800 111 0 111 (kostenfrei, rund um die Uhr)	Soforthilfe bei akuten Krisen, Unterstützung und Begleitung von Betroffenen nach Gewalterfahrungen Diese Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über die relevanten Institutionen und ihren jeweiligen Arbeitsbereich im Kontext des Schutzes von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt.
Anja Krebs	Telefon: 02064 / 62 18 50 E-Mail: asm@awo-kv-wesel.de	AWO Anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt
Tina Deipenwisch	Telefon: (0 28 43) 9 71 00	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle Caritas – Rheinberg
SAFE SPORT	Telefon: 030 220138710 Internetseite: https://www.ansprechstelle-safe-sport.de/	Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport
Hilfetelefon berta	Telefon: 0800 30 50 75 0 Dienstags von 16-19 Uhr sowie mittwochs und freitags von 9-12 Uhr	
Nummer gegen Kummer	Kinder- und Jugendtelefon: 116 111 Elterntelefon: 0800 111 0550 Internetseite: www.nummergegenkummer.de	
N.I.N.A. Hilfetelefon	Telefon: 0800 22 55 530	Hilfetelefon der unabhängigen Beauftragten bei Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
Petra Ladenburger Martina Lörsch	Telefon: 0221/97 31 28-54 E-Mail: info@ladenburger-loersch.de	Externe Anlaufstelle & unabhängige Beratungsstelle des LBS NRW für Betroffene von sexuellen Übergriffen, sexualisierter Gewalt und sexueller Belästigung
Dorota Sahle	Telefon: 0203 7381-847 E-Mail: dorota.sahle@lsb.nrw	Ansprechpersonen für Fragen zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt

8. Rechtliche Grundlagen des SGB VIII im Schutzkonzept vom „TuS 08 Rheinberg e.V.“

Das SGB VIII bildet eine klare rechtliche Grundlage, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie deren Mitbestimmungsrechte stärkt. Es verpflichtet Institutionen wie den TuS, Verantwortung zu übernehmen und Strukturen zu schaffen, die sowohl Sicherheit als auch Teilhabe gewährleisten. Dadurch wird im Verein ein sicheres und respektvolles Umfeld geschaffen, in dem Kinder und Jugendliche geschützt und in ihrer Entwicklung gefördert werden.

8.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII)

§ 8 SGB VIII betont das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung an Entscheidungen, die sie betreffen. Der TuS 08 Rheinberg e.V. setzt dieses Recht aktiv um, indem er den jungen Mitgliedern eine Stimme gibt und sie in relevante Entscheidungsprozesse integriert. Dies umfasst nicht nur die Mitgestaltung im Vereinsleben, sondern auch die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen und ihre Interessen einzubringen.

Der Verein sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche bei wichtigen Entscheidungen, sei es im sportlichen oder organisatorischen Bereich, gehört werden. Dies fördert nicht nur die Selbstständigkeit, sondern auch das Verantwortungsbewusstsein der jungen Mitglieder.

Kinder und Jugendliche können in ihren Abteilungen z.B. über den Jugendwart das Vereinsleben mitgestalten.

8.2 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)

Laut § 8a SGB VIII ist der TuS verpflichtet, bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sofort zu handeln. Das Jugendamt muss umgehend informiert und, falls nötig, in die Einschätzung und Planung von Schutzmaßnahmen einbezogen werden. Der TuS verpflichtet sich, frühzeitig Anzeichen für eine Gefährdung zu erkennen und entsprechende Schritte einzuleiten, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu sichern. Dabei werden sowohl der Schutz als auch die Mitgestaltung gefördert, um die Rechte der jungen Vereinsmitglieder zu wahren. Der Verein arbeitet

eng mit relevanten Organisationen im Bereich des Kindeswohls und der Stadtverwaltung zusammen, um eine umfassende Unterstützung zu gewährleisten.

8.3 §11 SGB VIII – Jugendarbeit

Gemäß § 11 SGB VIII soll die Jugendarbeit die Entwicklung von Jugendlichen fördern, indem sie ihnen Raum für Mitgestaltung und die Übernahme von Verantwortung bietet. Dadurch wird die sportliche, persönliche und soziale Entwicklung der jungen Mitglieder gefördert. Der TuS setzt sich intensiv dafür ein, diese Prinzipien in die Praxis umzusetzen. Im sportlichen Alltag, bei Vereinsentscheidungen oder Projekten – der Verein schafft den Jugendlichen die Möglichkeit, ihre Ideen über die Abteilungen einzubringen, gehört zu werden und gemeinsam zu gestalten. Für den TuS ist Partizipation nicht nur eine rechtliche Vorgabe, sondern ein wesentlicher Bestandteil der Vereinsphilosophie.

Literaturverzeichnis:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Formen der Gewalt:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642> [27.12.2024].

Jura Forum: Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII - Definition & Anzeigen beim

Jugendamt: <https://www.juraforum.de/lexikon/kindeswohl-gefaehrdung#kindeswohlgefaehrdung-kriterien-voraussetzungen> [21.12.2014].

Präventions- und Schutzkonzept für Vereine und Verbände: KJR KinderJugendring

Sigmaringen: <https://www.landkrei.sigmaringen.de> [27.12.2024].

„Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ in der Ev. Kirchengemeinde Lintfort.

Schutzkonzept der Basketball-Gemeinschaft Kamp-Lintfort 1954 e.V.

Thüringer Kinderschutzkonzept: Handreichung für Fachkräfte und Ehrenamtliche

Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept – in Vereinen und (Jugend-)Verbänden –

Prävention (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche:

https://www.kinderschutz-thueringen.de/fileadmin/user_upload/Download-Daten/handreichungen/2024-04-11_Handreichung_Kinderschutzkonzept-Vereine-Verbaende.pdf [21.12.2024].

10 Punkte Aktionsprogramm:

https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/10_Punkte_Aktionsprogramm.pdf [05.01.2025].

Anlage

A

EHRENKODEX des Landessportbundes NRW (vgl.

https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/EHRENKODEX_des_Landessportbundes_NRW.pdf)

für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten. den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten. das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes NordrheinWestfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.

- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.

.....

Vorname Nachname

.....

Anschrift

.....

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

.....

Sportorganisation

.....

Datum, Ort

.....

Unterschrift

B

Aufforderungsschreiben erweitertes Führungszeugnis für

Ehrenamtliche (vgl. „Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ in der Ev.

Kirchengemeinde Lintfort)

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

wir möchten uns herzlich bei Ihnen für Ihr Engagement als ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in in unserem Verein bedanken. Ihre freiwillige Arbeit ist für uns von großem Wert, und wir schätzen Ihren Einsatz sehr.

Zum Schutz aller Beteiligten, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und anderen schutzbedürftigen Personen, haben wir ein Schutzkonzept entwickelt. Dieses Konzept basiert auf den Vorgaben des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, das von unserem Verein „TuS 08 Rheinberg e.V.“ erlassen wurde. In diesem Rahmen ist es erforderlich, dass ehrenamtliche Personen, die in einem besonderen Verantwortungsbereich tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Sie fallen mit Ihrer Tätigkeit unter diese Regelung, da Ihr Engagement in Kontakt mit schutzbedürftigen Personen steht. Wir bedanken uns herzlich, dass Sie diese Verantwortung übernehmen.

Für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit benötigen wir ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes. Dies muss zu Beginn Ihrer Tätigkeit und danach alle fünf Jahre aktualisiert werden.

Wir bitten Sie daher, das erweiterte Führungszeugnis bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde zu beantragen. Dafür benötigen Sie die beigefügte Bescheinigung, die bestätigt, dass das Führungszeugnis im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlich ist. Die Ausstellung des Führungszeugnisses ist in diesem Fall gebührenfrei.

Nach Erhalt des Führungszeugnisses bitten wir Sie, dieses zur Einsichtnahme beim Präsidium benannten zuständigen Person vorzulegen.

Für Rückfragen oder bei Bedarf an Unterstützung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Nochmals vielen Dank für Ihre wertvolle Arbeit. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

C

Verhaltensregeln für ein respektvollen Umgang miteinander (vgl. Schutzkonzept der Basketball-Gemeinschaft Kamp-Lintfort 1954 e.V.)

1. Ich behandle andere mit dem gleichen Respekt, den ich selbst erwarte.
2. Ich diskriminiere niemanden aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer oder ethnischer Herkunft, Religion, Kleidung, Hautfarbe oder Behinderung.
3. Ich respektiere das Recht anderer auf körperliche Unversehrtheit und verzichte auf jegliche Form von Gewalt, sei es physischer, psychischer oder sexualisierter Art.
4. Ich respektiere die persönlichen Grenzen anderer und akzeptiere das Recht jeder Person, ein Nein zu äußern.
5. Ich verbreite keine Texte, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen ohne die Zustimmung der betroffenen Personen in Medien oder sozialen Netzwerken.
6. Ich erlaube es allen, ihre Gefühle und Wünsche frei auszudrücken.
7. Ich setze mich aktiv für Fair Play ein und lehne Tricks oder Betrug im sportlichen Wettbewerb und Vereinsleben ab.
8. Ich stelle mich gegen gewalttätiges, sexistisches, rassistisches oder abwertendes Verhalten, egal ob durch Worte, Taten, Bilder oder Videos.
9. Ich unterstütze andere, wenn sie Hilfe benötigen und sich selbst nicht helfen können.
10. Ich übernehme Verantwortung, wenn diese Spielregeln missachtet werden, und hole bei Bedarf eine Betreuerin oder einen Betreuer hinzu. Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit diesen zehn Spielregeln einverstanden.
11. Ich fördere ein inklusives Umfeld, in dem sich alle Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, Identität oder ihren Fähigkeiten akzeptiert und respektiert fühlen.
12. Ich halte mich an die Vereinsrichtlinien und fördere das Wohl des gesamten Teams, indem ich aktiv zu einer positiven und respektvollen Atmosphäre beitrage.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich diese Prinzipien akzeptiere.

Ort, Datum

Unterschrift